

**VERORDNUNG (EG) Nr. 466/2008 DER KOMMISSION****vom 28. Mai 2008****über Prüf- und Informationsanforderungen an Importeure und Hersteller bestimmter vorrangig zu prüfender Stoffe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 bestimmten Berichtsersteller haben die von den Herstellern bzw. Importeuren vorgelegten Informationen über bestimmte prioritäre Stoffe ausgewertet. Nach Rücksprache mit den betreffenden Herstellern bzw. Importeuren wurde beschlossen, dass diese für die Risikobewertung weitere Angaben vorlegen und weitere Prüfungen durchführen sollten.
- (2) Die zur Bewertung der betreffenden Stoffe benötigten Informationen können nicht bei früheren Herstellern oder Importeuren eingeholt werden. Nach Prüfung durch die Hersteller bzw. Importeure gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 wurde von diesen festgestellt, dass Tierversuche nicht durch Alternativverfahren ersetzt oder eingeschränkt werden können.
- (3) Daher sollten Hersteller bzw. Importeure prioritärer Stoffe aufgefordert werden, weitere Informationen über diese Stoffe vorzulegen und weitere Versuche durchzu-

führen. Bei diesen Versuchen sollten die der Kommission von den Berichtserstattern vorgelegten Protokolle verwendet werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Hersteller bzw. Importeure der im Anhang aufgeführten Stoffe, die gemäß den Artikeln 3, 4, 7 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 Angaben übermittelt haben, legen die im Anhang genannten Informationen vor, führen die dort genannten Tests durch und übermitteln die Ergebnisse den betreffenden Berichtserstattern.

Die Versuche werden gemäß den von den Berichtserstattern angegebenen Protokollen durchgeführt.

Die Ergebnisse sind innerhalb der im Anhang festgelegten Fristen vorzulegen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 2008

*Für die Kommission*

Stavros DIMAS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

## ANHANG

Nr	Einecs-Nr.	CAS-Nr.	Name des Stoffes	Bericht-er-statter	Prüf-/Informationsanforderungen	Frist ab dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung
1	247-759-6	26523-78-4	Tris(nonylphenyl)phosphit	FR	Prüfung der akuten Toxizität mit <i>Daphnia magna</i> Information über die Struktur von TNPP Information über die Wasserlöslichkeit Bestimmung des log $K_{ow}$ -Werts Hydrolysetest Sedimentstest mit <i>Lumbriculus variegatus</i> Überwachungsdaten für Flächen mit einem PEC/PNEC-Verhältnis > 1 Daphnia-Langzeittest je nach Ergebnis der Prüfung der akuten Toxizität mit <i>Daphnia magna</i>	4 Monate
2	237-410-6 239-148-8	13775-53-6 15096-52-3	Trinatrium-hexafluoroaluminat	DE	Information über nachgeordnete Verwendung Information über die Emissionen in die Gewässer für alle Stufen des Lebenszyklus Information über die Emissionen in die Atmosphäre für alle Stufen des Lebenszyklus Information über die Härte des aufnehmenden Gewässers für zwei Erzeuger Information über den Anteil Kryolit in Partikelemissionen von Aluminiumschmelzen Untersuchung der Auflösung	4 Monate
3	266-028-2	65996-93-2	Pech, Kohleteer bei Hochtemperatur	NL	Information über die Freisetzung der 16 EPA-PAK in die verschiedenen Umweltbereiche bei der Verwendung von Pech, Kohleteer bei Hochtemperatur bei Herstellung und Verwendung von Bindemitteln zur Kohlebrikettierung, Tontaubenherstellung und zum Hochleistungs-Korrosionsschutz	4 Monate
4	246-690-9	25617-70-8	2,4,4-Trimethylpenten	DE	Information über Emissionen von Produktions- und Verarbeitungsstätten in Abwasserbehandlungsanlagen, Oberflächenwasser und Sediment Belebtschlamm-Atmungshemmungstest (OECD 209) Langzeittest zur Reproduktion von <i>Daphnia magna</i> (OECD 211)	4 Monate
5	231-111-4 232-104-9 222-068-2 231-743-0 236-068-5	7440-02-0 7786-81-4 3333-67-3 7718-54-9 13138-45-9	Nickel Nickelsulfat Nickelkarbonat Nickeldichlorid Nickeldinitrat	DK	Sedimenttoxizitätstest	12 Monate
6	287-477-0	85535-85-9	Alkane, C <sub>14-17</sub> , chloro	UK	Biokonzentrationsstudie an Fischen (OECD TG 305)	6 Monate
7	202-696-3	98-73-7	Nitrobenzen	DE	Lokaler Lymphknotentest (OECD TG 429/B42)	6 Monate
8	202-679-0	98-54-4	4-tert-Butylphenol	NO	Information über die lokalen Auswirkungen der Freisetzung des Stoffes aus zwei Verarbeitungsstätten (5 u. 6 ) in Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässer (Süß- und Salzwasser)	4 Monate
9	200-915-7	75-91-2	Tert-Butylhydroperoxid (TBHP)	NL	Toxizität bei wiederholter Gabe (28 Tage, Inhalation) (OECD 412 – B8)  Test an gasaustauschendem Gewebe (COMET)	12 Monate  15 Monate